

Hinweise zu den Formularen für den Antrag auf Ermäßigung gemäß WasEE-VO LSA ab 2013

Seit dem 30.12.2011 gilt in Sachsen-Anhalt eine Verordnung der Landesregierung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt - WasEE-VO LSA). Das Wasserentnahmeentgelt wird ab dem 01.01.2012 erhoben. Es ist für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser zu zahlen. Entgeltpflichtig ist gem. § 1 Abs. 2 WasEE-VO LSA der jeweilige Benutzer nach § 1 Abs. 1 WasEE-VO LSA (Entgeltpflichtiger). Entgeltpflichtig ist damit der Wasservorversorger, der Wasser an das örtliche Wasserversorgungsunternehmen liefert oder das örtliche Wasserversorgungsunternehmen selbst. Durch die zusätzlichen Kosten erhöhen sich die Wasserpreise/-gebühren.

Die Höhe des zu zahlenden Entgelts ist vom Verwendungszweck abhängig und davon ob Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer genutzt wird. Soweit das über die öffentliche Wasserversorgung bezogene Wasser zu Zwecken verwendet wird, für die in § 3 Abs. 2 WasEE-VO LSA geringere Entgeltsätze (z. B. Kühlwasser, vgl. § 3 Abs. 2 WasEE-VO LSA) festgelegt sind, räumt die Verordnung die Möglichkeit ein, das Entgelt auf Antrag zu ermäßigen. Der Antrag muss gem. § 4 WasEE-VO LSA bis zum 31. März des dem Erhebungsjahr folgenden Jahres durch den Entgeltpflichtigen beim Landesverwaltungsamt gestellt werden. Eine spätere Geltendmachung der Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Antrag setzt voraus, dass Angaben zur tatsächlichen Verwendung des Wassers und der entsprechenden Menge nachzuweisen. Die Angaben sind durch den Entgeltpflichtigen gegenüber dem Landesverwaltungsamt nachzuweisen.

Durch die bereitgestellten Formulare kann ein von der öffentlichen Wasserversorgung abweichender Verwendungszweck nachgewiesen werden. Die Formulare sind durch den Wasserendverbraucher auszufüllen und vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu bestätigen/ergänzen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und Wirtschaftlichkeit werden Anträge erst ab einer Bagatellgrenze bearbeitet. Nur Wassermengen ab 10.000 m³/Jahr werden berücksichtigt und gegenüber dem Landesverwaltungsamt geltend gemacht.

Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob sich ein entsprechender Antrag auf Ermäßigung lohnt. Den Einsparungen aufgrund einer Ermäßigung sollten die entstehenden Kosten für den Nachweis der tatsächlichen Mengen (ggf. notwendige Installation eines geeigneten Wasserzählers und dessen regelmäßige Überprüfung) gegenübergestellt werden. Daneben entsteht noch Aufwand und ggf. Kosten für den Nachweis des abweichenden Verwendungszwecks (Prozessschema bzw. unabhängiges Sachverständigengutachten). Wird ein Antrag auf Ermäßigung gestellt, sind die nachfolgenden Formulare auszufüllen:

- **Formular 1** - Antrag nach Paragraph 6 Abs. 4 Verordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt (WasEE-VO LSA)

Das Formular ist zur Feststellung der Geeignetheit der Messeinrichtung einmalig auszufüllen.

- **Formular 2** - Antrag nach Paragraph 4 Abs. 1 Verordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt (WasEE-VO LSA) - Abgabe an Dritte

Durch das Formular sind **jährlich** die gemessenen Wassermengen, die für andere Zwecke als die öffentliche Wasserversorgung verbraucht wurden, mitzuteilen.

- **Formular 3** - Formular zur Ablesung des Wasserzählers

Dieses Formular muss als Nachweis der gemessenen Wassermengen, die für andere Zwecke als die öffentliche Wasserversorgung verbraucht wurden, ausgefüllt werden. Für jede Messeinrichtung ein gesondertes Formular verwenden.

Der abweichende Verwendungszweck ist anzugeben und sachgerecht nachzuweisen. Bei Mengen bis zu 250.000 m³/Jahr genügen eine Beschreibung sowie ein Prozessschema zur Darstellung der Wassereinsatzströme und der Messeinrichtungen. Ab 250.000 m³/Jahr ist ein Gutachten durch einen öffentlich bestellten oder von der IHK zugelassenen Sachverständigen über den abweichenden Verwendungszweck sowie die Messung der entsprechenden Mengen beizufügen. Die für den privilegierten Zweck verwendeten Mengen sind durch geeichte Zähler nachzuweisen.

Die Formulare sind vom Endverbraucher bei dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen einzureichen, welches die Angaben bestätigt und ergänzt (ggf. Angabe des Vorversorgers). Das örtliche Wasserversorgungsunternehmen

reicht die Unterlagen dann, soweit es nicht selbst entgeltpflichtig ist, nach Durchsicht auf Vollständigkeit und Plausibilität beim Entgeltpflichtigen ein. Soweit das Landesverwaltungsamt den Entgeltpflichtigen von der Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts befreit oder das Wasserentnahmeentgelt ermäßigt, erfolgt durch den entgeltpflichtigen Wasservorversorger eine Kostenerstattung gegenüber dem örtlichen Wasserversorgungsunternehmen.

Das Formular 1 und die entsprechenden Nachweise müssen bis spätestens zum 31.10. des Erhebungszeitraumes beim Entgeltpflichtigen vorliegen. Das Formular 2 und Formular 3 muss bis jeweils zum 31.01 des dem Erhebungszeitraum folgenden Jahres beim Entgeltpflichtigen vorliegen. Anderenfalls kann eine fristgerechte Geltendmachung gem. § 4 Abs. 1 WasEE-VO LSA nicht erfolgen und eine Antragstellung unterbleibt.

Im Falle einer Ermäßigung kann eine Erstattung erst dann erfolgen, wenn dem Entgeltpflichtigen ein entsprechender bestandskräftiger Bescheid der Festsetzungsbehörde vorliegt und auf dessen Grundlage eine Erstattung an das örtliche Wasserversorgungsunternehmen erfolgt ist. Hierüber werden Sie unaufgefordert informiert. Bei einer eventuellen nachträglichen Aberkennung der Ermäßigung verpflichten sich der Endabnehmer und das örtliche Wasserversorgungsunternehmen als Gesamtschuldner gegenüber dem Entgeltpflichtigen gem. § 1 Abs. 2 WasEE-VO LSA, die angefallenen Wasserentnahmeentgelte nach zu entrichten.